Übernahme einer Teilstrecke des Heulediwegs und von Kanalisationsleitungen im Bereich Heulediweg und Zufahrt Mühlefluo in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde Arth

A. Bericht

Der Heulediweg in Oberarth befindet sich im Eigentum der Oberallmeind-Genossame Arth (KTN 2396 und KTN 3468). Diese öffentlich zugängliche Strasse hat eine Fahrbahnbreite von 5.50 Meter sowie beidseitig Trottoirs mit den Breiten von ostseitig 1.50 Meter und westseitig 2.00 Meter. Mit Schreiben vom 29. April 2014 ersuchte die Oberallmeind-Genossame Arth um Übernahme einer Teilstrecke des Heulediwegs, Abschnitt ab deren Einmündung in die Bergstrasse bis Verzweigung Mühlefluo (KTN 2396), sowie von verschiedenen Kanalisationsleitungen (Meteor- und Schmutzwasserleitungen) im Bereich Heulediweg und Zufahrt Mühlefluo in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde Arth.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat mit Beschluss vom 16. März 2004 die Erschliessungsplanung der Gemeinde Arth genehmigt. In Art. 11 des Reglements zum Erschliessungsplan ist der Heulediweg auf der Teilstrecke Bergstrasse bis Verzweigung Mühlefluo als bestehende Groberschliessungsstrasse in privatem Eigentum verbindlich festgelegt. Gemäss Anhang 1 kann die Gemeinde Arth diese öffentlich zugängliche Groberschliessungsstrasse (KTN 2396) unter gewissen Voraussetzungen kostenlos in Eigentum und Unterhalt übernehmen. Die verbleibende Reststrecke des Heulediwegs, die Zufahrt Mühlefluo sowie der Sonnen-, Dammund Almigweg sind dem Strassennetz der Feinerschliessung zugeteilt und bleiben im Eigentum der privaten Strassenträger.

Gesetzliche Bestimmungen bei Übernahme von Strassen / Kanalisation

Anlagen der Groberschliessung sind nach § 27 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Schwyz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100) in der Regel ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen. Gemäss § 9 Abs. 2 des Strassengesetzes Kanton Schwyz vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110) bedarf jedoch die Änderung der Trägerschaft an bestehenden und zukünftigen Strassen der Bezirke und Gemeinden der vorgängigen Zustimmung der Stimmberechtigten. Gestützt auf diese Bestimmung kann die im Eigentum der Oberallmeind-Genossame Arth befindliche Teilstrecke des Heulediwegs im Abschnitt ab deren Einmündung in die Bergstrasse bis Verzweigung Mühlefluo (KTN 2396) ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden, sofern die Stimmberechtigten dem entsprechenden Sachgeschäft zur Strassenübernahme an der Urnenabstimmung zustimmen.

Gestützt auf Art. 6 des Kanalisationsreglements der Gemeinde Arth vom 21. Mai 1996 kann der Gemeinderat auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentlich erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen und den technischen Anforderungen genügen. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

Übernahmebedingungen

Heulediweg: Die für die Übernahme einer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde notwendige Bestandesaufnahme des Strassenoberbaus und die Erfassung des Zustandes des Fahrbahnbelags mittels einer systematischen Zustandserhebung durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro liegen vor. Für die Gewährleistung eines
einwandfreien Bauzustands sind für den zu übernehmenden Strassenabschnitt folgende InstandstellungsMassnahmen vor der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags durch die Oberallmeind-Genossame Arth auszuführen: Totalersatz des gesamten Belagsaufbaus auf zwei Teilbereichen, Ersatz von defekten Randabschlüssen
auf einer Länge von 80 Metern, Erstellen des Deckbelags auf der Gesamtfläche des zu übernehmenden
Teilabschnitts. Für die erforderliche Instandstellung der Fahrbahn des Heulediwegs ergeben sich Gesamtbaukosten von Fr. 70'000.00, welche die Oberallmeind-Genossame Arth vor der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags auszuführen und zu finanzieren hat.



Kanalisationsleitungen: Aus Sicht des Gemeinderats ist es zweckmässig, wenn die Schmutz- und Meteorwasserleitungen entlang des Heulediwegs und auf Teilstrecken der Parzelle KTN 2864 (Zufahrtsstrasse Mühlefluo), ab Leitungsbeginn bis zur Anbindung an das Gemeindekanalnetz auf der Parzelle KTN 101, in das Eigentum der Gemeinde Arth überführt werden könnten. Zudem soll die bestehende Meteorwasserleitung entlang der Zufahrt Mühlefluo als direkte Verbindung zwischen Heulediweg und dem gemeindeeigenen Leitungsnetz entlang dem Sonnenweg ebenfalls in das Eigentum der Gemeinde Arth übernommen werden. Die von der Gemeinde verlangten Zustandsaufnahmen des bestehenden Leitungsnetzes durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro als Grundlage für die Übernahme von Kanalisationsleitungen in das Eigentum der Gemeinde liegen vor. Für die Gewährleistung eines einwandfreien Bauzustands sind folgende Instandstellungs-Massnahmen vor der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags durch die Oberallmeind-Genossame Arth auszuführen: Kanalspülung, verschiedene Schachtausbesserungen, Instandsetzung von vereinzelten Leitungsabschnitten, Schachtdeckel neu versetzen. Für die erforderliche Instandstellung der Kanalisation ergeben sich Gesamtbaukosten von Fr. 167'000.00, welche die Oberallmeind-Genossame Arth vor der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags auszuführen und zu finanzieren hat.

Diese von der Oberallmeind-Genossame Arth durch die Gemeinde zu übernehmenden Meteor- und Schmutzwasserleitungen sind in der Planskizze festgehalten. Die zu übernehmenden Leitungen sind in roter und blauer Farbe dargestellt.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2016 bestätigt die Oberallmeind-Genossame Arth folgende Kostenübernahmen für die notwendigen Instandstellungs-Massnahmen vorbehältlich der erfolgten Übernahme des Heulediwegs im Abschnitt Bergstrasse bis Verzweigung Mühlefluo (KTN 2396) und der zu übernehmenden Hauptsammelleitungen von Meteor- und Schmutzabwasserleitungen gemäss Planskizze vom 2. Juni 2016 in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde Arth:

Erforderliche Instandstellung der Fahrbahn des Heulediwegs
 Notwendige Sanierungsarbeiten beim Kanalisationsleitungsnetz
 Fr. 70'000.00
 Fr. 167'000.00

Anfallende Kosten bei der Gemeinde

Mit der beabsichtigten Übernahme einer Teilstrecke des Heulediwegs und des in der Planskizze festgehaltenen Kanalisationsnetzes von Schmutz- und Meteorwasserleitungen fallen die sich ergebenden Notariats- und Grundbuchkosten zur Hälfte zu Lasten der Gemeinde an. Auch geht die Unterhaltspflicht für die zu übernehmende Strasse und des Kanalisationsnetzes an die Gemeinde Arth über.

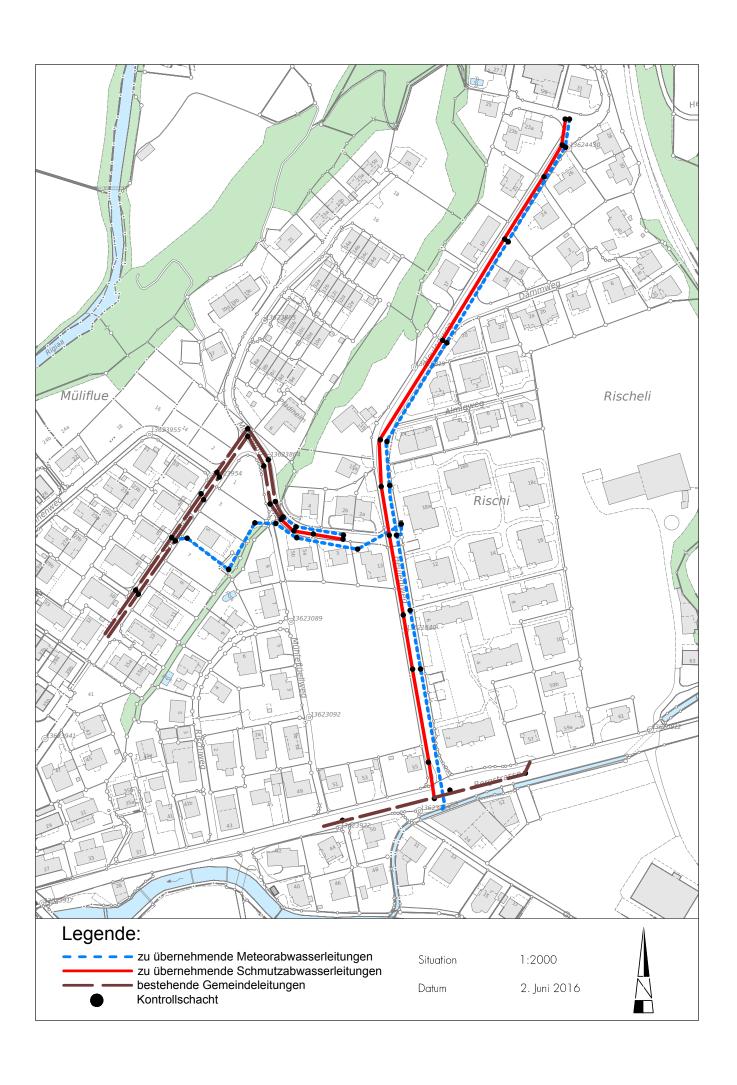
Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

- Beratung Sachgeschäft an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016
- Urnenabstimmung für dieses Sachgeschäft am 12. Februar 2017
- Umsetzung der Instandsetzungsmassnahmen bei Heulediweg / Kanalisationsleitungen
- Schlusskontrolle nach Vornahme der Instandsetzungsmassnahmen durch Gemeinde
- Erstellung Abtretungsvertrag mit der Oberallmeind-Genossame Arth
- Öffentliche Beurkundung des Vertrags, Vollzug ohne finanzielle Gegenleistung

Zusammenfassung und Empfehlung

Einer Überführung der als Groberschliessung festgelegten Teilstrecke des Heulediwegs, gestützt auf die geltende Erschliessungsplanung der Gemeinde Arth, steht nichts entgegen. Auch die parallel verlaufenden Hauptsammelleitungen des Schmutz- und Meteorwassers im Strassenoberbau des Heulediwegs sowie die Hauptleitungsstränge im Gebiet Mühlefluo haben den Charakter der öffentlichen Kanalisation, weshalb einer Übernahme dieser Kanalisationsleitungen zugestimmt werden kann.



B. Antrag

- 1. Die als Groberschliessung klassierte Teilstrecke des Heulediwegs sowie Teilstrecken des Kanalisationsnetzes im Bereich des Heulediwegs und der Zufahrt Mühlefluo (Schmutz- und Meteorwasserleitungen) sollen von der Oberallmeind-Genossame Arth in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde Arth überführt werden.
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Übernahme einer Teilstrecke des Heulediwegs und von Kanalisationsleitungen im Bereich Heulediweg und Mühlefluo ins Eigentum der Gemeinde Arth

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Übernahme einer Teilstrecke des Heulediwegs und von Kanalisationsleitungen im Bereich Heulediweg und Mühlefluo ins Eigentum der Gemeinde Arth auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Souveräns der Übernahme zuzustimmen.

Arth, 27. Oktober 2016

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Urban Baumann, Präsident Tamara Bisang Werner Hardegger Andreas Jost Peter Krattenmacher